

Merkblatt zum Antrag auf Aktualisierung des Europäischen Patentregisters: Änderung der Angaben zur Person des Anmelders/Inhabers in einer oder mehreren europäischen Patentanmeldungen/einem oder mehreren Patenten (Regel 143 (1) f) EPÜ) – Formblatt EPA 5051

Mit Formblatt EPA 5051 können Sie die Eintragung von Änderungen der Angaben zur Person des Anmelders/Inhabers beantragen (Richtlinien E-XIV).

Bitte verwenden Sie es **nicht** für Anträge auf Berichtigung des Namens des Anmelders/Inhabers nach **Regel 139 bzw. 140 EPÜ**.

Der Antrag muss sich auf Anmeldungen/Patente beziehen, bei denen das EPA für die Eintragung von Änderungen im Europäischen Patentregister zuständig ist. Bei anhängigen europäischen Patentanmeldungen/Patenten ist es bis zum Ablauf der Einspruchsfrist bzw. bis zur Beendigung des Einspruchsverfahrens für die Eintragung zuständig (Richtlinien A-XI, 4). Danach geht die Zuständigkeit auf die nationalen Ämter der benannten Vertragsstaaten über.

Änderung der Reihenfolge der Anmelder/Inhaber

Die Reihenfolge der Anmelder/Inhaber kann geändert werden, solange das Patenterteilungsverfahren anhängig ist. Der Antrag muss von einer bevollmächtigten Person unterzeichnet sein; ansonsten gelten keine besonderen Formvorschriften. Ein Nachweis der Zustimmung aller Anmelder/Inhaber ist nicht erforderlich.

Die Änderung der Reihenfolge wird in das Europäische Patentregister eingetragen, und das Formblatt EPA 2544 wird als Bestätigung zugestellt. Es fallen keine Gebühren an.

1. Angabe der betroffenen Anmeldungen/Patente

Geben Sie europäische Anmeldenummern wie folgt an: acht Ziffern plus Prüfziffer.

Markieren Sie das zweite Kästchen, wenn sich der Antrag auf mehr als eine Anmeldung bzw. mehr als ein Patent bezieht und fügen Sie dem Antrag eine Liste aller betroffenen Anmeldenummern bei.

Markieren Sie das dritte Kästchen, wenn die Änderung für alle vor dem EPA anhängigen Anmeldungen/Patente mit dem betreffenden Anmelder/Inhaber eingetragen werden soll. Das

Amt wird sich nach Kräften bemühen, alle unter einen allgemeinen Antrag dieser Art fallenden Anmeldungen und Patente zu identifizieren. Die Verantwortung für die Korrektheit eines Antrags und die Vollständigkeit der Liste der Anmeldungen/Patente liegt aber letztlich bei der Partei. Das EPA kann nicht für Fehler haftbar gemacht werden, die durch fehlerhafte oder unvollständige Anträge bedingt sind.

Zweites und drittes Kästchen

Stellen Sie den Antrag nur für die erste Anmeldenummer ("Leitanmeldung"), nicht für jede Anmeldung/jedes Patent: das EPA nimmt den Antrag von Amts wegen in alle betroffenen Akten auf.

Bitte senden Sie nach Einreichung des Antrags die Liste der betroffenen Anmeldenummern als Excel-Datei (XLS/XLSX) per E-Mail an **support@epo.org**, um die Bearbeitung des Sammelantrags zu erleichtern. Der Betreff der E-Mail sollte den Begriff "Sammelantrag" und die Nummer der Leitanmeldung aus dem Sammelantrag enthalten. Der Betreff könnte also lauten: "Sammelantrag zur Anmeldung xx xxx xxx.x".

2. Änderung von im Europäischen Patentregister erfassten Angaben

Änderung des Namens

Die Eintragung einer Änderung des Namens des Anmelders/Inhabers setzt voraus, dass die eingetragene natürliche oder juristische Person ihren Namen geändert hat, d. h. der eingetragene Name war bisher korrekt, muss nun aber geändert werden; die rechtliche Identität hat sich in diesem Fall nicht geändert, es handelt sich immer noch um dieselbe natürliche oder juristische Person.

Der Familienname ist vor dem/den Vornamen anzugeben. Bei juristischen Personen oder diesen gleichgestellten Gesellschaften ist die **genaue offizielle Bezeichnung** anzugeben.

Änderung der Anschrift

Nach Regel 41 (2) c) EPÜ sind Anschriften gemäß den üblichen Anforderungen für eine

schnelle Postzustellung und gegebenenfalls einschließlich der Hausnummer anzugeben

Änderung der Zustellanschrift

Eine Zustellanschrift kann nur von Anmeldern/Inhabern angegeben werden, die nicht verpflichtet sind, einen vor dem EPA zugelassenen Vertreter zu bestellen (Artikel 133 EPÜ), und auch keinen bestellt haben. Sie muss die eigene Anschrift des Anmelders/Inhabers sein und in einem EPÜ-Vertragsstaat liegen (s. ABl. EPA 2014, A99). Die Zustellanschrift erscheint weder im Europäischen Patentregister noch in anderen Veröffentlichungen des EPA (Abl. EPA 1980, 397) (Richtlinien A-III, 4.2.1).

3. Nachweis

Namensänderungen ohne Änderung der rechtlichen Identität des Anmelders werden auf Antrag und unter Vorlage geeigneter Nachweise eingetragen, es sei denn, es handelt sich um eine minimale Änderung (z. B. Schreibfehler). Bei Bedarf kann dem Antrag eine Erläuterung beigelegt werden.

Ein Antrag auf Änderung der Anschrift muss in der Regel nicht durch Nachweise gestützt werden. Ein Nachweis ist lediglich erforderlich, wenn die neue Anschrift in einem anderen Land ist. Er muss belegen, dass es sich um dieselbe natürliche bzw. juristische Person handelt. Befindet sich die neue Anschrift in einem Land, das kein EPÜ-Vertragsstaat ist, sollte überprüft werden, ob die Bestimmungen von Artikel 133 (2) EPÜ in Bezug auf die Vertretung erfüllt sind.

Geeignete Nachweise können beispielsweise sein: für natürliche Personen eine Ehe-/Scheidungsurkunde, aus der die Änderung des Familiennamens hervorgeht, und für juristische Personen ein Handelsregistrauszug, aus dem der frühere und der neue Name hervorgehen.

Der Nachweis kann in jeder Sprache eingereicht werden (Regel 3 (3) EPÜ). Ist er in einer Sprache abgefasst, die keine Amtssprache des EPA ist, muss jedoch eine Übersetzung in einer der Amtssprachen eingereicht werden.

4. Bestätigungsschreiben des EPA bei mehr als fünf Anmeldungen/Patenten

Alle Berichtigungen/Änderungen werden im Europäischen Patentregister und im Europäischen Patentblatt veröffentlicht, und das EPA nimmt in jede betroffene Akte eine schriftliche Bestätigung jeder Änderung auf. Das EPA sendet Ihnen ferner jeweils eine Kopie dieser Bestätigung zu. Betrifft ein Antrag mehr als fünf Anmeldungen/Patente, können Sie angeben, dass Sie

nur eine einzige Bestätigung erhalten möchten, in der alle betroffenen Anmeldungen/Patente aufgeführt sind.

5. Unterschrift

Folgende Personen sind bevollmächtigt, den Antrag zu unterzeichnen:

- der Anmelder/Inhaber
- eine im Namen des Anmelders/Inhabers unterzeichnende Person
- ein bevollmächtigter Angestellter des Anmelders/Inhabers
- ein zugelassener Vertreter (Artikel 134 (1) EPÜ)
- ein bevollmächtigter Rechtsanwalt (Artikel 134 (8) EPÜ)
- der gemeinsame Vertreter bei mehreren Anmeldern/Inhabern

Ein Angestellter, der im Namen des Anmelders/Inhabers unterzeichnet, muss dazu grundsätzlich nach Gesetz, der Satzung oder einer spezifischen Vollmacht befugt sein. Dabei gilt nationales Recht. Die Grundlage der Zeichnungsbefugnis des Unterzeichners muss erkennbar sein, z. B. seine Position innerhalb des Unternehmens, wenn sich die Zeichnungsbefugnis daraus ergibt.